



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# DIE BEVÖLKERUNG VOR DEM PASSIVRAUCHEN SCHÜTZEN

Broschüre zur leichteren Umsetzung  
der geltenden Gesetze  
Rauchverbot in öffentlichen Räumen

Konsultativkommission „Passivrauchen“

Seit dem 1. Juli 2009 ist im Kanton Wallis das Rauchen in geschlossenen öffentlichen Räumen verboten. Ab dem 1. Januar 2021 wurde dieses Verbot auch auf legalen Cannabis und andere Rauchwaren sowie auf den Konsum erhitzter Tabakprodukte und das Dampfen ausgeweitet.

Leserfreundlicher ausgedrückt gilt das Rauchverbot für: das Rauchen von Tabak, legalem Cannabis und anderen ähnlichen Erzeugnissen sowie den Konsum von erhitztem Tabak und das Dampfen. Die folgenden Erzeugnisse, die unter der Bezeichnung „Rauchwaren“ zusammengefasst werden, sind vom Rauchverbot betroffen:

- Tabakwaren, bei deren Konsum Rauch entsteht (Zigaretten, Zigarren, Pfeifen und Shisha/Wasserpfeifen)
- E-Zigaretten (erhitzte Tabakprodukte wie IQOS)
- Vaporizer (Produkte, bei deren Konsum eine nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Flüssigkeit erhitzt wird)
- legaler Cannabis (CBD)
- alle anderen Rauchwaren.

Diese Broschüre soll das Verständnis und die Interpretation der Gesetzestexte über den Schutz vor dem Passivrauchen und über die damit zusammenhängenden Rauchverbote erleichtern. Ausserdem gibt es eine weitere spezifische Broschüre über das Werbeverbot für solche Erzeugnisse.

Diese Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern aus den Bereichen Hotellerie, Restauration, Werbung, Prävention usw. ausgearbeitet und richtet sich an Betriebe, die vom Rauchverbot betroffen sind, sowie an deren Kunden. Ziel ist es, ihnen einige Leitlinien zu geben und dadurch die Umsetzung der kantonalen und nationalen Bestimmungen zu erleichtern.

# 01

## Gesetzgebung zum Schutz der Bevölkerung

### Die Bevölkerung vor dem Passivrauchen schützen



Tabakrauchen ist schädlich und leider kann man unter den Folgen leiden, auch wenn man nicht selbst raucht.

Passivrauchen ist für zahlreiche Erkrankungen wie Asthma, Lungen- und Brustkrebs sowie Schlaganfälle und Herzinfarkte verantwortlich.

Seit einigen Jahren ist es möglich, andere Erzeugnisse zu konsumieren, deren Rauch giftige oder teilweise giftige Bestandteile enthält. Auch beim Konsum von legalem Cannabis, der oft mit Tabak gemischt wird, werden schädliche Substanzen freigesetzt. Der Rauch von erhitztem Tabak ist laut jüngster Studien ebenfalls äusserst gesundheitsschädlich. Das Dampfen besteht darin, dass eine Flüssigkeit erhitzt und dabei Dampf freigesetzt wird, dessen Schädlichkeit vor allem auf lange Sicht aktuell nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Ausweitung des Rauchverbots auf diese Erzeugnisse ermöglicht es letztendlich, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen.

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- **Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)**  
Bundesverordnung zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.311) abrufbar auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit: [www.bag.admin.ch/passivrauchen](http://www.bag.admin.ch/passivrauchen)
- **Kantonales Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020 (SR VS 800.1)**  
Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Verbot von Werbung für Tabakprodukte, E-Zigaretten, Vaporizer, legalen Cannabis und andere Rauchwaren vom 1. Juli 2021 (SR VS 818.120) abrufbar auf der Internetseite der kantonalen Dienststelle für Gesundheitswesen: [www.vs.ch/tabak](http://www.vs.ch/tabak)



#### Bundesgesetz

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist seit dem 1. Mai 2010 in Kraft. Jene Kantone, welche wie das Wallis bereits ein Gesetz zum Passivrauchen erlassen hatten, können den strengeren gesetzlichen Rahmen beibehalten. Das Bundesgesetz über Tabakprodukte, das 2021 verabschiedet wurde, tritt nächstens in Kraft.



#### Kantonales Gesetz

Das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesundheitsgesetz verbietet es, in allen geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räumen Tabak, legalen Cannabis und andere Produkte zu rauchen, erhitzten Tabak zu konsumieren und zu dampfen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes gelten gesamtschweizerisch. Die kantonalen Bestimmungen haben jedoch Vorrang, wenn sie strenger sind als jene des Bundes.

# 02

## Rauchverbot im Wallis

### Geschlossene öffentliche oder öffentlich zugängliche Räume



Im Wallis betrifft das Rauchverbot ausnahmslos alle geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räume.

**Geschlossene Räume** umfassen sämtliche mit einem Dach bedeckten und von Mauern umgebenen oder von fixen oder provisorischen Trennwänden abgeteilten Räume, unabhängig vom verwendeten Material. Strukturen wie z.B. Festzelte, die während Veranstaltungen als öffentlicher Ort dienen, sind somit auch vom Rauchverbot betroffen.

Ein **öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Raum** ist ein Raum, der für alle zugänglich ist, auch wenn der Zutritt kostenpflichtig oder an den Besitz einer Mitgliederkarte gebunden ist.

---

Die Gesetzgebung im Wallis erlaubt in Restaurationsbetrieben, unabhängig von deren Grösse, keine Ausnahmen für das Rauchverbot.

---



### Dieses Verbot betrifft insbesondere:



- öffentliche Gebäude und Räume, die dem Gemeinwesen gehören
- Gebäude der öffentlichen Verwaltung
- Schulen und andere Bildungseinrichtungen
- Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen
- Kindertagesstätten und Altersheime sowie vergleichbare Einrichtungen
- Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Gebäude und Räumlichkeiten für Kultur und Freizeit (Museen, Theater, Kinos usw.)
- Sporthallen
- Hotels, Restaurants, Bars, Kabarets und Diskotheken
- öffentliche Verkehrsmittel
- Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren
- private Clubs, welche ähnliche Leistungen wie ein öffentlicher Betrieb erbringen
- alle anderen geschlossenen Räume, die gewerblich genutzt werden

Das Rauchverbot gilt ebenfalls in den Eingangshallen, Garderoben, Gängen sowie Toiletten dieser Einrichtungen.



## Unternehmen

Gemäss Bundesgesetz ist es verboten, in Arbeitsräumen, die von mehreren Personen besetzt werden, Tabak zu rauchen, auch wenn der Raum nicht öffentlich zugänglich ist. Das Rauchverbot gilt ebenfalls in Gemeinschaftsräumen wie in Gängen, in der Cafeteria sowie in Konferenz- und Sitzungszimmern.

Falls es das interne Reglement eines Unternehmens erlaubt, ist es möglich, in geschlossenen Einzelbüros zu rauchen. Das Unternehmen hat zudem die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten. Diese dürfen jedoch nicht als Arbeitsplatz genutzt werden.

Im Freien, auf Terrassen, auf Veranden oder in Innenhöfen, in Raucherräumen sowie in Einzelbüros und in Privatwohnungen sind **das Rauchen von Tabak, legalem Cannabis und anderen Rauchwaren, der Konsum von erhitztem Tabak und das Dampfen** erlaubt.

## Raucherräume

Die vom Rauchverbot betroffenen Betriebe können Raucherräume einrichten, die speziell für Raucherinnen und Raucher bestimmt sind.

Ein Raucherraum ist ein geschlossener und ausreichend belüfteter Raum, in dem geraucht werden darf.

### Meldung eines Raucherraums

Raucherräume sind der Konsultativkommission mittels des entsprechenden Formulars, das unter [www.vs.ch/tabak](http://www.vs.ch/tabak) verfügbar ist, zu melden. Dem Meldeformular müssen Pläne des Betriebes im minimalen Massstab von 1:100 beigelegt werden, auf denen die verschiedenen Räume des Betriebs und deren Ausmasse erkennbar sein müssen.

---

Der Raucherraum muss an seiner Eingangstüre deutlich als solcher bezeichnet sein.

---

### Grösse

Der Raucherraum darf nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume des Betriebs einnehmen (Garderoben, Gänge, Toiletten, Küchen usw. werden bei der Berechnung der Fläche nicht berücksichtigt).

### Belüftung

Raucherräume müssen ausreichend belüftet werden. Dies bedeutet, dass Personen, welche sich in benachbarten Räumen befinden, nicht durch den Rauch belästigt werden. Ein mechanisches Lüftungssystem ist nur dann notwendig, wenn der Raucherraum über keine Öffnungen verfügt, die eine ausreichende, natürliche Lüftung ermöglichen.

### Lokalisierung

Der Raucherraum muss klar vom Rest des Betriebs abgetrennt sein und darf zudem kein zwangsläufiger Durchgangsort für die Kundinnen und Kunden sein, z.B. der Gang zu den Toiletten.

### Automatische Türe

Der Raucherraum muss mit einer Vorrichtung zur automatischen Schliessung der Zugangstüre ausgestattet sein. Dies soll vermeiden, dass sich eine Kundin oder ein Kunde unabsichtlich im Raucherraum aufhält oder dass sich der Rauch im ganzen Betrieb ausbreitet.



### **Kennzeichnung**

Der Raucherraum muss an seiner Eingangstüre deutlich als solcher bezeichnet sein.

### **Bedienung**

Einzig Personen, die eine höhere leitende Tätigkeit (im Sinne der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz) ausüben, sind befugt, direkt und persönlich Gäste im Raucherraum zu bedienen. Die in diesem Raum angebotenen Dienstleistungen müssen ausserdem auch im Nichtraucherbereich des Betriebs angeboten werden. Die Erbringung von Dienstleistungen ist den Angestellten keinesfalls erlaubt, unabhängig von der Art der Dienstleistung (Servieren von Getränken und Speisen, Animation, künstlerische Darbietungen usw.).

### **Reinigung**

Zur Reinigung darf das Personal den Raucherraum nur ausserhalb der Öffnungszeiten und nach ausreichender Lüftung betreten.

### **Private Feiern oder Veranstaltungen**

Bei einer privaten Veranstaltung in öffentlichen Räumen ist das Rauchen verboten, wenn Servierpersonal anwesend ist. Rauchen kann jedoch erlaubt sein, wenn nur die Person, die im Betrieb eine höhere leitende Tätigkeit ausübt, anwesend ist. Der gesamte Betrieb muss allerdings für die Veranstaltung reserviert sein, damit nicht ein Saal zum Raucherraum wird, der den geltenden Richtlinien nicht entspricht. Anlässe, die ausschliesslich in privatem Rahmen stattfinden, z.B. zu Hause, sind vom Rauchverbot nicht betroffen.



## (Fest-)Zelte

Im Allgemeinen ist es verboten, in (Fest-)Zelten zu rauchen.

Wenn allerdings die Hälfte der Seitenwände (50 % der gesamten Seitenfläche) offen ist, kann das Rauchen erlaubt werden. Nur eine solche Öffnung erlaubt eine ausreichende Lüftung, um das Personal und die Kundinnen und Kunden vor dem Passivrauchen zu schützen.

(Fest-)Zelte können als Raucherräume verwendet werden, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und die Einrichtung den weiteren gesetzlichen Bestimmungen für diese Art von Infrastruktur entspricht. In Zelten, die als Raucherraum verwendet werden, darf nicht bedient werden, ausser direkt und persönlich durch die Person, die eine höhere leitende Tätigkeit im Betrieb ausübt.

### KONTROLLEN UND SANKTIONEN

- Die Walliser Gesetzgebung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen hat in erster Linie präventiven und nicht repressiven Charakter. Trotzdem sind regelmässige Kontrollen und Sanktionen bei Zuwiderhandlung vorgesehen. .
- Die Gemeindepolizeien sind dafür zuständig, die Einhaltung der Bestimmungen über das Passivrauchen zu kontrollieren.
- Raucherinnen und Raucher und Betriebsinhaberinnen und -inhaber, die das Rauchverbot missachten, werden gebüsst. Für Raucherinnen und Raucher beträgt die Busse zwischen 100.- und 200.- Franken. Für die Betriebsinhaberinnen und -inhaber beläuft sie sich auf 200.- bis 5000.- Franken.
- **In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstössen können Massnahmen bis hin zur vorübergehenden Schliessung des Betriebs für einen Zeitraum von höchstens acht Wochen verhängt werden.**



### Zimmer in Hotels, in Alters- und Pflegeheimen und in Strafvollzugsanstalten



Unter Vorbehalt interner Regeln kann das Rauchen in folgenden Räumen erlaubt sein:

- Zimmer in Alters-, Pflege- und Behindertenheimen sowie in ähnlichen Einrichtungen
- Zimmer in Hotels, Pensionen und anderen Beherbergungsstätten
- Haft- und Verwahrungszellen in Gefängnissen oder ähnlichen Einrichtungen.

In der Regel wohnen Personen für längere Zeit in diesen Institutionen und können diese meist nicht ohne weiteres verlassen. Andere Räume, wie beispielsweise Hotelzimmer, gelten als öffentlich zugängliche, aber zum privaten Gebrauch bestimmte Räume. In diesem Fall kann die/der Leiter/in der Einrichtung das Rauchen in bestimmten Zimmern oder Zellen erlauben. Diese Räume müssen allerdings entsprechend belüftet sein. Wenn eine natürliche Lüftung nicht möglich ist, muss ein Belüftungssystem installiert werden. Auf diese Erlaubnis sollte in der Zeit verzichtet werden, in der, das Personal im Zimmer oder in der Zelle anwesend ist (Pflege, Reinigung usw.).

**Nichtraucherzimmer oder -zellen müssen in diesen Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sein.**



## KONSULTATIVKOMMISSION „PASSIVRAUCHEN“

Um die Umsetzung des Rauch- und Werbeverbots für Tabakwaren und andere Rauchwaren zu erleichtern, hat der Staatsrat eine Konsultativkommission eingesetzt. Diese setzt sich aus Partnern zusammen, die vom Gesetz betroffen sind. Sie hat die Aufgabe, den Staatsrat in allen Fragen bezüglich der Interpretation oder Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung zu beraten.

## Kontakt

Für Informationen zur Anwendung der Gesetze können sie sich schriftlich an die Konsultativkommission „Passivrauchen“ wenden oder die Internetseite [www.vs.ch/tabak](http://www.vs.ch/tabak) besuchen.



KONSULTATIVKOMMISSION  
„PASSIVRAUCHEN“  
Dienststelle für Gesundheitswesen  
Av. de la Gare 23, 1950 Sitten  
[gesundheitswesen@admin.vs.ch](mailto:gesundheitswesen@admin.vs.ch)

Für Informationen zur Tabakprävention:



INFORMATIONSZENTRUM FÜR  
TABAKPRÄVENTION (CIPRET)  
Gesundheitsförderung Wallis  
Rue des Condémines 14, 1950 Sitten  
[www.cipretwallis.ch](http://www.cipretwallis.ch)





CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Staat Wallis  
[www.vs.ch/gesundheit](http://www.vs.ch/gesundheit)



Promotion santé Valais  
Gesundheitsförderung Wallis

CIPRET – PRÉVENTION TABAGISME  
CIPRET – TABAKPRÄVENTION

[www.gesundheitsfoerderungwallis.ch](http://www.gesundheitsfoerderungwallis.ch)

**GASTROVALAIS**

GastroValais  
[www.gastrovalais.ch](http://www.gastrovalais.ch)

 **HotellerieSuisse**  
**Valais – Wallis**

Hotellerie Suisse Valais/Wallis  
[www.hotelleriesuisse.ch](http://www.hotelleriesuisse.ch)